1906. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrecht der geschiedenen Gattin.
2. Ambulatorienbesuch in den Wiener k. k. Krankenanstalten (mit Ausnahme der Universitätskliniken).
3. Haus- und Betriebs-Ordnung für die Schlachthäuser der Stadt Wien.
4. Vorschriften über die Zulässigkeit von Azetylengasanlagen.
5. Ressortwechsel in Veterinärangelegenheiten.
6. Ernennung eines venezuelischen Honorar-Konsuls.
7. Einschränkung des Hausierhandels im Komitate Szépes.
8. Gasregulativ.
9. Fremdenbeherbergung im eigenen Hause.
10. Zulassung von Eisenbeton-Stiegenstufen von Franz Pittner und August Oltmanns.
11. Zulassung von Wänden aus armierten Betonplatten zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäftsräume.
12. Verbot des Hausierhandels in Csurog in Ungarn.
13. Hausierverbot für die Stadtgemeinde Ilok in Kroatien.
14. Verbot des Hausierhandels im Badeorte Almádi.
15. Zulassung von Leitergerüsten des Michael Damjanisch.
16. Zulassung von Eisenbetonkonstruktionen, Änderung der Zulassungsbedingungen.
17. Geschäftsvereinfachung im Verkehre mit dem Oberstkämmereramte Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät.
18. Ernennung zum niederländischen Honorar-Konsul.
19. Ernennung zum Honorar-Vize-Konsul von Kolumbien.
20. Bestellung eines königlich norwegischen General-Konsuls.
21. Postrittgeld.
22. Dr. Ray's Nervol und Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke in Frankfurt a. M.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

23. Vornahme von Vermietungen durch städtische Ämter.
24. Aufstellung von Gerüsten bei Stukkaturerarbeiten.

Magistrat:

25. Anzeigepflicht bei Ladungen vor Gericht.
26. Militärdienstleistung städtischer Bediensteter.
27. Verbesserung der Avancementsverhältnisse der städtischen Kanzlei-Praktikanten.
28. Allerunterthänigste Widmung von Publikationen.
29. Preisermäßigung für den Bezug von Kartenwerken und sonstigen Erzeugnissen des k. und k. Militär-geographischen Institutes für den amtlichen Bedarf.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Heimatrecht der geschiedenen Gattin.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni 1906, Z. 6601 ex 1906, M.-Abt. XI a, 12005/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenker, Dr. Kleeberg, Grafen Coudenhove und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1904, Z. 47388, betreffend das Heimatrecht der Amalia Zavodsky, nach der am 7. Juni 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Über das nach § 2 der Heimatgesetznovelle gestellte Ansuchen der Gemeinde Ungarisch-Hradisch de präs. 18. Februar 1902, Z. 10569, um Aufnahme des dortigen Angehörigen Anton Zavodsky mit Rücksicht auf seinen mehr als zehnjährigen ununterbrochenen und freiwilligen Aufenthalt in Wien, samt seinen minderjährigen Kindern in den Heimatverband der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erging die Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Gemeindebezirk in Wien vom 14. Juni 1902, Z. 10569, laut dessen der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes in Wien über dieses Ansuchen den Genannten, der als „verheirateten Standes" bezeichnet wird, mit dem Beschlusse vom 23. Mai 1902, Z. 11040, in den Heimatverband der Gemeinde Wien aufgenommen hat.

In dieses Dekret wurde der nachstehende Zusatz aufgenommen:

„Diese Aufnahme erstreckt sich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, auch auf die Gattin Amalia geborene Nölscher."

An demselben Tage, an welchem der erwähnte Beschluß des Ausschusses des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes gefaßt wurde, beschäftigte sich dieselbe Behörde mit dem von Anton Zavodsky selbst am 18. März 1902 protokollarisch beim magistratischen Bezirksamte für den XVI. Gemeindebezirk in Wien eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den Wiener Heimatverband, in welchem bemerkt erscheint, daß der Gesuchsteller von seiner Frau gerichtlich geschieden ist, und beschloß ebenfalls, den Genannten in den Heimatverband nach § 2 der Heimatrechtsnovelle aufzunehmen. In der am 10. Juni 1902 sub Z. 17945 seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien erfolgten Ausfertigung dieses letzteren Beschlusses wird von der Gattin des Heimatrechtwerbers nicht mehr gesprochen und nur beigefügt, daß diese Aufnahme sich nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 auch auf das Kind des Genannten, Anton, geboren am 1. Juli 1891, erstrecke.

Von dem Wiener Konskriptionsamte auf die wahrscheinliche Identität des Heimatrechtswerbers in diesen beiden Fällen aufmerksam gemacht, hat das erwähnte magistratische Bezirksamt mit der Note vom 6. Dezember 1902, Z. 39093, dem Gemeindeamte in Ungarisch-Hradisch mitgeteilt, daß, da Anton Zavodsky seit 18. Dezember 1901 gerichtlich geschieden sei, die laut Note vom 14. Juni 1902, Z. 10569, erfolgte Aufnahme der Gattin desselben in den Wiener Heimatverband auf einem Irrtume beruhe und sonach annulliert werde.

Hierauf entgegnete die Gemeinde Ungarisch-Hradisch in einer als Vorstellung, eventuell Rekurs bezeichneten Zuschrift, daß sie die Annullierung der Heimatrechtsverleihung nicht zur Kenntnis nehme. Diese Erklärung wurde von der k. k. Statthalterei in Wien an die k. k. Statthalterei in Brünn geleitet, welche sodann auf Grund des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, erkannte, daß Amalia Zavodsky anläßlich der Aufnahme ihres Gatten in den Heimatverband von Wien das Heimatrecht hierselbst nicht erworben habe, da sie zur Zeit dieser Aufnahme von ihrem genannten Gatten bereits gerichtlich von Tisch und Bett geschieden war und da der oberwähnte Beisatz des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes vom 14. Juni 1902 als eine ausdrückliche Aufnahme der Amalia Zavodsky unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 des Heimatgesetzes nicht angesehen werden könne.

Diese Statthalterei-Entscheidung wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ex motivis bestätigt.

In der hiergerichts erhobenen Beschwerde der Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch wird im wesentlichen eingewendet, daß die Beschwerdeführer nicht die Fällung eines Erkenntnisses im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes, sondern im Rekurswege die Annullierung der Widerrufserklärung des magistratischen Bezirksamtes angestrebt haben.

Der magistratische Bescheid vom 14. Juni 1902 stelle sich einschließlich des die Gattin des Heimatwerbers betreffenden Beisatzes in seiner Gänze als eine behördliche Entscheidung dar, welche vermöge ihrer Rechtskraft für alle Beteiligten Recht schaffe und demnach von der Gemeinde Wien nicht mehr widerrufen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, diese Beschwerde als begründet zu erkennen.

Ausgehend von dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung konnte der Gerichtshof die Frage vollständig unerörtert lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, den durch Ersitzung erworbenen Heimatrechtsanspruch anerkannt hat, befugt sein kann, die Aufnahmserklärung wegen nachträglich hervorgekommener, früher unbekannt gebliebener Tatsachen zu widerrufen.

Denn — wie bereits erwähnt — stellt sich die angefochtene Entscheidung lediglich als ein Erkenntnis nach § 40 des Heimatgesetzes dar, welches sich auf die Untersuchung und Entscheidung beschränkt, ob Amalia Zavodsky mit Rücksicht auf den Wortlaut und Inhalt der beiden Bescheide des magistratischen Bezirksamtes vom 10. Juni 1902, Z. 17945, und 14. Juni 1902, Z. 10369, welche die Aufnahme ihres Gatten in den Wiener Heimatverband betreffen, das Heimatrecht in Wien erworben habe. Daß diese Angelegenheit seitens der Administrativbehörden von diesem Gesichtspunkte aus behandelt wurde, kann der beschwerdeführenden Gemeinde einen Anlaß zur begründeten Beschwerdeführung nicht geben, da gemäß des zitierten § 40 die politische Behörde die Frage des zuständigen Heimatrechtes auch von amtswegen zu untersuchen und zu entscheiden berechtigt ist.

Aber auch in der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend erkannt.

Denn die beiden zitierten Bescheide des magistratischen Bezirksamtes beinhalten die Erledigung des einerseits von der Gemeinde Ungarisch-Hradisch, anderseits von Anton Zavodsky gestellten Ansuchens um die Aufnahme des letzteren in den Gemeindeverband.

Die Gattin Zavodsky kam hiebei schon deshalb nicht in Frage, weil das Aufnahmsbegehren der beschwerdeführenden Gemeinde ausdrücklich nur auf die Aufnahme des „Anton Zavodsky samt Kindern" lautete.

Gegenstand der Beschlußfassung des Ausschusses des Wiener Gemeinderates für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes in Wien war ausschließlich und allein die Frage, ob in der Person des Anton Zavodsky jene Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen der Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband nach der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 eintritt.

Darüber, welche Konsequenzen sich aus der eventuellen Bejahung dieser Frage für die hinsichtlich des Heimatrechtes von Anton Zavodsky abhängigen Mitglieder seiner engeren Familie (Gattin und Kinder) ergeben, war die Gemeinde Wien, beziehungsweise der von ihr für Heimatrechts-Angelegenheiten bestellte Gemeinderats-Ausschuß abzusprechen weder genötigt noch berufen, da über diese Frage im Streitfalle gemäß § 40 Heimatgesetz nur die politische Behörde, in Wien also die k. k. Statthalterei, abzusprechen hat. Da vielmehr die Nachfolge der nicht geschiedenen Gattin und der noch nicht eigenberechtigten Kinder in das neue Heimatrecht des Vaters eine kraft Gesetzes unbedingt eintretende und durch keinerlei Beschlußfassung der Gemeinde zu alterierende Rechtsfolge ist, kann auch dem mehrerwähnten Beisatze, daß sich die Aufnahme des Anton Zavodsky in den Wiener Heimatverband auch auf seine Gattin erstrecke, nicht der Charakter eines selbständigen, das Heimatrecht der Gattin begründenden Aufnahmeaktes beigelegt werden, sondern er ist lediglich als ein vorzugsweise zu Evidenzzwecken beigefügter Hinweis auf die sich aus der Aufnahme des Familienhauptes für dessen engere Familie kraft Gesetzes ergebenden Konsequenzen.

Wenn in diesem Beisatze die Gattin des Anton Zavodsky als in das Heimatrecht ihres Gatten folgend angeführt wird, so beruhte diese Bemerkung auf der streitlosen Annahme des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft und auf der Unkenntnis der Tatsache, daß die Ehe gerichtlich geschieden war.

Da aber — wie bereits ausgeführt — die Frage, ob bei der Amalia Zavodsky im Zeitpunkte des Aufnahmegesuches ihres Gatten, beziehungsweise der Gemeinde Ungarisch-Hradisch jene tatsächlichen Voraussetzungen gegeben waren, unter welchen die Ehefrau bei Veränderungen im Heimatrechte dem Ehemanne in das neue Heimatrecht nachfolgt, nicht den Gegenstand einer Beschlußfassung des Wiener Gemeinderats-Ausschusses bildete und demnach von einer materiellen Rechtskraft in dieser Hinsicht nicht gesprochen werden kann, und da andererseits — wie gleichfalls bereits ausgeführt — in dem mehrerwähnten Beisatze ein selbständiger Heimatrechtverleihungsakt nicht erblickt werden kann, so mußte der Verwaltungsgerichtshof die behördlichen Entscheidungen, mit welchen ausgesprochen wurde, daß Amalia Zavodsky als bereits im Zeitpunkte des Ansuchens um die Heimatrechtsverleihung von Anton Zavodsky gerichtlich geschiedene Gattin, das dem Genannten verliehene Heimatrecht mit ihm nicht erwarb, als gesetzlich gerechtfertigt anerkennen und demnach die eine gegenteilige Rechtsanschauung vertretende Beschwerde als unbegründet abweisen.

2.

Ambulatorienbesuch in den Wiener k. k. Krankenanstalten (mit Ausnahme der Universitätskliniken).

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1906, Z. VIII-1876/9 (L.-G.-Bl. Nr. 64):

1. Die Ambulatorien sind Einrichtungen für unentgeltliche ärztliche Behandlung von nicht bettlägerigen bedürftigen Kranken. Diese ärztliche Behandlung findet nur während der hier festgesetzten Stunden statt.

2. Wenn die Ambulatorien auch nur für bedürftige Kranke bestimmt sind, so wird doch die unbedingt notwendige erste Hilfe niemandem verweigert und steht dem Ambulatoriumsvorstande das Recht zu, erforderlichenfalls den in Behandlung genommenen Kranken auch noch ein zweitesmal zum Zwecke der Nachschau kommen zu lassen.

3. Ausgeschlossen von der Behandlung in den Ambulatorien sind alle Fälle von anzeigepflichtigen akuten Infektionskrankheiten, wie Blattern, Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Flecktyphus, Rotlauf u. dgl.

Personen, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, dürfen sich in den Ambulatorien und in den Wartezimmern nicht aufhalten.

4. Bei Inanspruchnahme der Ambulatorien ist außer den im Punkte 2 erwähnten Falle von den Ambulatoriumsbesuchern, die nicht in der Lage sind, ein legales Armutszeugnis vorzuweisen, eine Bestätigung des zuständigen Armenrates über die Bedürftigkeit beizubringen.

5. Ausnahmen vom Nachweise der Bedürftigkeit sind, abgesehen von dem im Punkte 2 erwähnten Falle, zulässig:

a) wenn neue Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen unbedingt erforderlich sind, die zur Zeit in privaten Ordinationen nicht zur Verfügung stehen;

b) bei der ambulatorischen Nachbehandlung entlassener Patienten der III. Verpflegsklasse in jener Krankenanstalt, in welcher sie behandelt wurden;

c) wenn eine besonders langwierige ambulatorische Behandlung, welche spezialistische Kenntnisse erfordert (zum Beispiel bei Speiseröhren- und anderen Strikturen), Anwendung finden muß.

Im Falle a und c ist die Bewilligung der Krankenhaus-Direktion (Leitung) erforderlich.

6. Personen, welche gegen Krankheiten versichert sind, sind mit Ausnahme des im Punkte 2 erwähnten Falles, von der Behandlung in den Ambulatorien im allgemeinen ausgeschlossen und dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie mit einer begründeten Anweisung des Kassenarztes erscheinen.

7. Diejenigen Ambulatoriumsbesucher, welche einer fortgesetzten Behandlung bedürfen, erhalten beim ersten Besuche eine Ambulanzkarte, welche bei jedem folgenden Besuche mitzubringen ist.

8. Ärztliche Zeugnisse und Behandlungsscheine für Ambulatoriumsbesucher werden nicht ausgestellt.

9. In allen Räumen des Krankenhauses ist von den Ambulatoriumsbesuchern strengste Reinlichkeit einzuhalten. Lautes Sprechen, Rauchen und freies Ausspucken ist verboten. Dawiderhandelnde, sowie Personen, welche sich eines Mißbrauches der Ambulatorien schuldig machen, können vom Vorstande abgewiesen werden.

3.

Haus- und Betriebs-Ordnung für die Schlachthäuser der Stadt Wien.

(Schlachthaus-Ordnung.)

(Genehmigt dem mit Stadtrats-Beschlusse vom 25. Juli 1906, Z. 10189, M.-Abl. IX, 2564.)

§ 1.

Das Schlachthaus wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen geöffnet:
am Montag um 5 Uhr morgens;
am Dienstag, Donnerstag und Samstag um 4 Uhr morgens;
am Mittwoch und Freitag um 6 Uhr morgens.
Das Schlachthaus wird geschlossen:
an Feiertagen um 12 Uhr mittags;
am Tage des Rinder-Hauptmarktes um 8 Uhr abends:
an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.
Das Schlachthaus bleibt geschlossen:
an allen Sonntagen;
am Ostermontage;
am Pfingstmontage und
am Christtage.

Das Einschlagen hat an allen Betriebstagen spätestens zwei Stunden vor Schluß des Schlachthauses zu erfolgen.

Die Schließung des Schlachthauses wird eine Viertelstunde vorher durch dreimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschlossenen Schlachthause, sowie der Eintritt vor Öffnung oder nach Schließung des Schlachthauses ist nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung gestattet.

Die Vornahme von Notschlachtungen und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden.

§ 2.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist nur solchen Personen gestattet, welche in dem Schlachthause ein mit dessen Bestimmung im Zusammenhange stehendes Geschäft zu besorgen haben.

Andere Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Schlachthausleitung.

§ 3.

Der Magistrat kann bezüglich bestimmter Kategorien von Personen die Anmeldepflicht bei der Schlachthausleitung vorschreiben.

§ 4.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist verboten:

a) Kindern unter dem 15. Lebensjahre;
b) Personen, für welche der Aufenthalt im Schlachthause mit besonderer Gefahr verbunden ist;
c) unreinlich gekleideten Personen;
d) Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind;
e) Personen, über welche das Schlachthausverbot verhängt worden ist.

§ 5.

Personen, welche dem Schlachthauspersonale nicht bekannt sind, haben sich über die Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Schlachthausleitung.

§ 6.

Personen, welche das Schlachthaus unberechtigt betreten haben, können durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause gewiesen werden.

Die Schlachthausleitung kann die ein- und austretenden Personen verhalten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 7.

Jedermann ist während des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 8.

Das müßige Beisammenstehen von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthause beschäftigten Personen, sowie das zwecklose Umherwandeln und Verweilen über die Zeit der Beschäftigung ist verboten.

§ 9.

Jede Art von Hausieren im Schlachthause ist verboten.

§ 10.

Unreine oder mit faulen Gegenständen beladene Wägen, ferner Fuhrwerke mit Rindergespannen werden in das Schlachthaus nicht eingelassen.

Im Schlachthause darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Wägen sind nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen. Durch die Aufstellung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

§ 11.

Hunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt und mit beißsicheren Maulkörben versehen sind.

Die zu den Fuhrwerken gehörigen Zugpferde und Zughunde dürfen während des Aufenthaltes der Wägen nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung in die Schlachthaus-Stallungen eingestellt werden; sie sind sicher zu befestigen.

Die Gefahr der Beschädigung dieser Tiere, sowie die Haftung für Beschädigungen durch sie trägt der Einsteller.

Die Benützung der gemeinsamen Tränke kann untersagt werden.

§ 12.

Das Einführen und Abladen von Futter und Streu ist nur bei Tageslicht gestattet.

Futter- und Streumaterialien dürfen aus dem Schlachthaus nicht weggebracht werden.

§ 13.

Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine, die nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen Schlachttiere in das Schlachthaus nicht eingebracht werden.

Diese Viehpässe und Begleitscheine sind bei der Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete oder notzuschlachtende Tiere können diese Belege nachträglich beigebracht werden.

§ 14.

Die Einstellung der Schlachttiere (Anweisung der Stallungen) hat nach Weisung der Schlachthausleitung zu erfolgen.

Sicherheitsgefährliche Tiere sind sofort zu schlachten, wenn sie nicht in einer sicheren Weise verwahrt werden können.

§ 15.

Verendete Tiere dürfen in das Schlachthaus nicht gebracht werden.

Im Schlachthause verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben. Jede Manipulation an verendeten Tiere ist verboten.

§ 16.

Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus dem Schlachthause nicht mehr fortgebracht werden.

§ 17.

Die im Schlachthause eingestellten Tiere müssen innerhalb 24 Stunden mindestens einmal gefüttert und getränkt, widrigens dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von amtswegen auf Kosten des Viehbesitzers besorgt wird.

Kühe sind nach Erfordernis zu melken, widrigens das Melken auf Kosten der Tiereigentümer vorgenommen wird.

Der Genuß der Milch kann untersagt werden.

§ 18.

Bezüglich des Einstreuens und der Reinigung der Stallungen, sowie bezüglich der Verwendung und Verwertung des Düngers verbleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Gepflogenheiten. Die Gemeinde behält sich die Regelung dieser Angelegenheit vor.

Für die Entwertung des Düngers durch Desinfektion oder für den vollständigen Entgang desselben ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 19.

Die Schlachthausräume und die Schlachthauseinrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen.

Allen auf deren Benützung bezüglichen Anordnungen der Schlachthausleitung ist Folge zu leisten.

Das Anschlagen von Kundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Schlachthausleitung gestattet.

Das Beschreiben und Bekritzeln der Wände, Tore u. s. w. ist verboten.

§ 20.

Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Hiezu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Verfügungen zu treffen.

In den Schlachtkammern ist das Liegenlassen von Häuten, Klauen, Hörnern, sowie jeder Art von Abfällen nach der Schlachtung verboten. Die Schlachthausleitung kann jedoch nach Maßgabe des Raumes das Hängenlassen von Fleisch auf Gefahr des Eigentümers von Fall zu Fall gestatten.

§ 21.

Die Zuweisung der Schlachtstellen in den Hallen erfolgt stets nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Schlachtkammern und Stallungen werden in der Regel nach derselben Ordnung zugewiesen.

Keine Partei erwirbt durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtstelle in den Hallen, einer Schlachtkammer, eines Stalles, eines Wagenaufstellungsplatzes, eines Bodenraumes oder irgend eines Raumes im Schlachthause das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder der Reservierung.

§ 22.

Im Schlachthause muß möglichste Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt.

Die Verunreinigung der Aborte ist verboten.

Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu erhalten.

Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen, von amtswegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 23.

Das Rauchen ist in allen Stallungen, Schlachträumen, Magazinen, Höfen, Böden und Kellern verboten.

Das Betreten der Bodenräume ist nur bei Tageslicht gestattet.

Die Kellerräume und Stallungen dürfen mit genügend versorgtem Lichte betreten werden.

§ 24.

Jedes unnötige Schreien bei dem Triebe, sowie der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 25.

Die im Schlachthause verkehrenden Personen haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 26.

Die Gemeinde übernimmt für die in das Schlachthaus gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 27.

Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintritte in die Schlachträume und mit Vermeidung jeder Tierquälerei möglichst schnell zu erfolgen.

§ 28.

Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch hiezu geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 29.

Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende, reine Geräte verwendet werden.

§ 30.

Bei der Vieh- und Fleischbeschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachthausleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitätspolizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Jede Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verstümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Ersichtlich kranke Organe dürfen nicht angeschnitten werden.

Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachttieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Bei Notschlachtungen und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In strittigen Fällen sanitärer oder veterinärpolizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei steht es jedoch frei, bei der Veterinäramts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 31.

Zum Rühren des Blutes dürfen nur vollkommen reine Geräte verwendet werden. Das Rühren des Blutes mit den Händen ist verboten.

Personen, welche mit kranken Tierteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Beschuhung und Werkzeuge reinigen.

§ 32.

Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden.

Der Inhalt der Magen und Gedärme ist von dem Schlächter auf den Düngerhof zu führen.

Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen.

Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 33.

Das Arbeiten, sowie das Verweilen im Schlachthause in beschmutzter Kleidung, mit vollkommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten.

Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthauses.

Das Verlassen des Schlachthauses in beschmutzten, insbesondere blutigen Kleidern ist verboten.

§ 34.

Die Schlachtgebühren sind innerhalb jener Woche, in welcher der Eintrieb stattgefunden hat, zu bezahlen.

Die dem Schlachthause nicht zugewiesenen Parteien haben die Gebühren bei dem Eintriebe zu entrichten.

§ 35.

Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebsordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, die zur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthause eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, der Schlachthausleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 36.

Übertretungen dieser Haus- und Betriebsordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem können Personen, welche die Ordnung im Schlachthause stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Schlachthausorgane nicht Folge leisten, durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause verwiesen werden.

In schweren Fällen, sowie bei wiederholter Übertretung dieser Haus- und Betriebsordnung kann vom Magistrate die Ausschließung aus einem bestimmten oder aus allen Schlachthäusern auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 37.

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft; von diesem Zeitpunkte angefangen treten alle älteren, den Inhalt dieser Haus- und Betriebsordnung betreffenden Normen außer Wirksamkeit.

4.

Vorschriften über die Zulässigkeit von Azetylengasanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August 1906, Z. XIV 222, M.-Abt. XVII, 5986/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Nachdem in der Praxis mehrfach Zweifel aufgetaucht sind, ob Azetylengasanlagen und Apparatsysteme, welche nach der Ministerial-Verordnung vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184, als zulässig erklärt worden sind, weiter aufgestellt, beziehungsweise in Betrieb gesetzt oder im Betriebe erhalten werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen sowie den Verkehr mit Calciumkarbid, nicht entsprechen, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues mit dem Erlasse vom 27. Juli 1906, Z. 63325 ex 1905, Nachstehendes eröffnet:

Die Aufstellung und Verwendung von Azetylen-Apparaten, deren System nach der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1901 von einer politischen Landesstelle als zulässig erklärt worden ist, kann aus dem Grunde, weil dieses System den mit der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1905 erlassenen neuen Vorschriften nicht mehr entspricht, nicht beanständet werden.

Wenn aber auf solche Apparate hinsichtlich ihres Systems die Verordnung von 1901 auch weiterhin Anwendung findet, muß diese Verordnung auch in allen anderen Belangen zur Gänze auf diese Apparate und die an sie angeschlossenen Anlagen angewendet werden. Es können daher im einzelnen Falle, wenn der betreffende Apparat den in der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1905 enthaltenen strengeren Bestimmungen — speziell hinsichtlich der Festsetzung des nutzbaren Gasbehälter-Inhaltes (§ 19) und der Verwendung automatisch wirkender Apparate (§ 23) — nicht unterworfen wird, anderseits auch die durch die neue Verordnung gegenüber jener vom Jahre 1901 geschaffenen Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden.

Solche Erleichterungen sind insbesondere die Zulassung der früher verbotenen doppelten Falzung bei kleinen Apparaten (§ 28), die ausdrückliche Gestattung von Kupferlegierungen für einzelne Apparatenteile (§ 28), die Zulassung einer höheren Entwicklungstemperatur (§ 27), die Umgangnahme von der Forderung eines Manometers (§ 31) und einer Signalvorrichtung (§ 33) bei bestimmten Apparatsystemen, die Zulassung eines Karbidvorrates im Apparatenraume (§ 3) und insbesondere die Gestattung der Aufstellung von Azetylengas-Erzeugungsapparaten bis zu einer bestimmten Leistungsfähigkeit auch innerhalb von Wohngebäuden (§ 38), welch letztere Erleichterung für die zumeist in Betracht kommende Verwendung des Azetylenlichtes in kleinen Gasthäusern von sehr weittragender Bedeutung ist.

5.

Ressortwechsel in Veterinärangelegenheiten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. August 1906, Pr. Z. 2200, M.-Abt. IX, 3070/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Wie aus der bereits im R.-G.-Bl. verlautbarten Ministerialverordnung vom 5. August 1906 zu entnehmen ist, ist dem Ackerbauministerium durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1906 nunmehr die Kompetenz in Bezug auf die Behandlung sämtlicher Agenden des Veterinärwesens (mit Einschluß der Strafsachen, der Fragen der staatlichen Entschädigung, dann der Vieh- und Fleischbeschau) und insbesondere die Handhabung der in der bezogenen Verordnung angeführten gesetzlichen Vorschriften, sowie der zur Durchführung der letzteren erlassenen Verordnungen zugewiesen worden.

Von nun an wird daher der Instanzenzug bei Handhabung der erwähnten Gesetze und Verordnungen in letzter Linie an das k. k. Ackerbauministerium statt wie bisher an das k. k. Ministerium des Innern gehen.

Weiters ist Veranlassung zu treffen, daß alle jene Berichte, welche seitens der politischen Bezirksbehörden und der diesen zugeteilten Amtstierärzte in Handhabung der Veterinärpolizei den bestehenden Anordnungen zufolge bisher unmittelbar dem Ministerium des Innern zu erstatten waren, vom 1. September 1906 an gleichfalls unmittelbar an das Ackerbauministerium gerichtet werden.

Hievon wird die Magistrats-Abteilung IX über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 5. August 1906, Z. 1906/A. M., in Kenntnis gesetzt.

6.

Ernennung eines venezuelischen Honorar-Konsuls.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 7. September 1906, Z. 1738-IX (M.-Abt. XXII, 2868):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1906, dem österreichischen Staatsangehörigen Felix Stiaßny in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines venezuelischen Honorar-Konsuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

7.

Einschränkung des Hausierhandels im Komitate Szépes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1906, Ia-2748, M.-Abt. XVII, 6473/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 6. August 1906, Z. 57952, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Szépes unter Aufrechterhaltung der im § 17 des Hausierpatentes und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte derart eingeschränkt, daß die Hausierer behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde je nur nach Ablauf von drei Monaten wieder erscheinen und nach erfolgter Vidierung ihrer Hausierbücher nur zwei Tage hausieren dürfen.

8.

Gasregulativ.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1906, Z. Ia-2753, M.-Abt. XVII, 6484/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, wurde für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen u. s. w. sowie in verschlossenen oder überbauten Räumen ein Regulativ erlassen.

Seit dem Inslebentreten dieses Regulatives hat die Gastechnik einen mächtigen Aufschwung genommen und insbesondere das Kohlengas ist in so mannigfacher Weise den Bedürfnissen des Haushaltes und der Arbeitsstätte dienstbar gemacht worden, daß das nunmehr über 30 Jahre in Geltung stehende Gasregulativ den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr zu entsprechen vermochte.

Infolgedessen hat sich das Handelsministerium veranlaßt gesehen, ein neues Gasregulativ auszuarbeiten, welches als Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister in dem am 1. September 1906 ausgegebenen LXXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 176 kundgemacht wurde.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1906, Z. 20141 wird den unterstehenden Behörden die genaue und umsichtige Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnungen zur Pflicht gemacht.

Insbesondere werden die unterstehenden Behörden auf die Bestimmung des § 7 der Verordnung aufmerksam gemacht, nach welcher die politische Behörde I. Instanz über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase die Aufsicht zu führen hat.

Auf Grund dieser Bestimmung steht derselben ferner insbesondere das Recht zu, die Prüfung solcher Anlagen vorzunehmen, deren Herstellung zu überwachen, sowie überhaupt sich auf geeignete Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeiten zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Übelstände anzuordnen.

Nach dieser Bestimmung ist die Aufsicht über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase von Amts wegen auszuüben. Die politischen Behörden I. Instanz haben den ihnen demnach zukommenden Obliegenheiten ihr Augenmerk zuzuwenden und zu den bezüglichen Amtshandlungen in der Regel Maschineningenieure (wo solche verfügbar sind) zu verwenden. Den Privaten steht im Gegensatze zu der Bestimmung des früheren Regulatives nicht mehr das Recht zu, die Vornahme einer amtlichen Inspektion und der eventuellen Prüfung von Anlagen durch die politische Behörde zu verlangen.

Auf bereits bestehende Anlagen sind die Bestimmungen der neuen Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dies die Sicherheit der Anlagen unbedingt erfordert. Hingegen sind dieselben bei Neuanlagen, sowie bei allen wesentlichen Änderungen und bei allen Erweiterungen bestehender Anlagen strengstens zu beobachten.

9.

Fremdenbeherbergung im eigenen Hause.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 12. September 1906, Z. 30792:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. September 1906, Z. 3896-I b, über den Rekurs der Frau R. M. das h. ä. Erkenntnis vom 12. Juli 1905, Straf-Reg.-Bl. Nr. 603, womit über die Genannte wegen unbefugter Fremdenbeherbergung eine Geldstrafe von 40 K eventuell eine viertägige Arreststrafe verhängt wurde, mangels eines strafbaren Tatbestandes behoben, da die monatweise Vermietung von Wohnräumen im eigenen Hause und die nur nebenher laufende Bedienung durch die eigene Magd der Vermieterin sich als gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung nicht darstellt.

10.

Zulassung von Eisenbeton-Stiegenstufen von Franz Pittner und August Oltmanns.

Dekret des Wiener Magistrates vom 17. September 1906, M.-Abt. XIV, Z. 3652:

In Erledigung des Ansuchens des Franz Pittner, Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten in St. Pölten, und des August Oltmanns, Baumeister in Wien, V., Diehlgasse 42, wird die Verwendung der von ihnen erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen zur Herstellung von sowohl beiderseits auflagernden als auch freitragenden Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für den Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1·50 m betragen.

2. Herr Baumeister August Oltmanns hat die Herstellung der Stiegenstufen zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen.

Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stiegen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem abgelagerten nicht treibenden Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement und drei Volumteilen reinen, reschen kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rohstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitte bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längenrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschichte der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen.

Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort versetzt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubesichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde zu legenden Belastungsannahme 2½fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;

b) durch stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufragen, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

11.

Zulassung von Wänden aus armierten Betonplatten zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäftsräume.

Dekret des Wiener Magistrates vom 17. September 1906, M.-A. XIV, Z. 5228:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Hübner, Scagliol-, Gipsdielen-, Korkstein- und Xylolithfabrik, XI., Leberstraße 82, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten und mit Erlaß des Magistrates vom 19. Juni 1906, M.-Abt. XIV 152/06, für Hochbauten in Wien zugelassenen Wände aus Betonplatten mit Eisendrahteinlagen auch zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäftsräume zugelassen unter der Voraussetzung, daß

1. in allen Lagerfugen der Betonplatten 5 mm starke Rundeisenstäbe, und zwar in die Nuten der Platten eingelegt werden, welche bei Wänden bis 3 m Länge ungeteilt über die ganze Länge der Wand zu reichen haben, bei längeren Wänden in der Regel mindestens 3 m lang sein müssen und in den unmittelbar übereinander befindlichen Lagerfugen nicht gleichzeitig gestoßen werden dürfen;

2. daß im übrigen die Bedingungen des Magistrats-Erlasses vom 19. Juni 1906, M.-Abt. XIV 152/06, auch auf diese Wände volle Anwendung finden.

Wände aus Gipsplatten werden jedoch wie bisher zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte nicht zugelassen.

12.

Verbot des Hausierhandels in Csurog in Ungarn.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. September 1906, I a-2833 (M.-Abt. XVII, 6624/06):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 2. August 1906, Z. 56765, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Csurog des Komitates Bacs-Bodrog unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1996, Z. 25964, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

13.

Hausierverbot für die Stadtgemeinde Ilok in Kroatien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1906, I a-2838, M.-Abt. XVII, 6663/06:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. August 1906, Z. 57368, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Ilok in Kroatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. September 1906, Z. 26388, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

14.

Verbot des Hausierhandels im Badeorte Almádi.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1906, I a-2839, M.-Abt. XVII, 6664:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 23. August 1906, Z. 60958, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete des Badeortes Almádi des Komitates Veszprim unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. September 1906, Z. 26424, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den Paragraphen 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

15.

Zulassung von Leitergerüsten des Michael Damjanisch.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. September 1906, M.-Abt. XIV, Z. 5071:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Michael Damjanisch, XV., Karmeliterhofgasse 7, wird die Verwendung der von ihm zur Genehmigung beantragten Leitergerüste im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen als zulässig erklärt:

1. Die Verwendung darf nur unter der Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieurs, eines behördlich autorisierten Architekten, eines konzessionierten Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Charakter und Wohnung am Gerüste in leicht kenntlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

In gleicher Weise ist auch Name, Charakter und Wohnort jenes Gewerbetreibenden anzubringen, welcher das Gerüste benützt.

2. Bei Aufstellung auf öffentlichen Gehwegen muß ein mindestens 1 m breiter Streifen des Gehweges längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben. Ist dies nicht möglich, so kann die Anbringung nur gestattet werden, wenn eine Gefährdung des Verkehres durch den Bestand des Gerüstes oder umgekehrt nicht stattfindet und die im einzelnen Falle notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

3. Die Leitergerüste dürfen nur zu Arbeiten benützt werden, welche bloß die Anwesenheit einzelner weniger Arbeiter und keine Anhäufung von Materialien bedingen (Färbelungen, Anstrich 2c). Die Arbeiter haben auf den Gerüsten ihre Werkzeuge beim Nichtgebrauche entweder in den Arbeitsschürzen oder in besonders befestigten Kästen zur Verhinderung des Herabfallens aufzubewahren. Gefäße für Mörtel, Farbe, Lötöfen 2c., dürfen nicht unbefestigt gelassen werden.

Diese Vorschriften über die Versicherungen der Werkzeuge haben auch beim Aufstellen und beim Abmontieren zur Anwendung zu gelangen; das Hinabwerfen von Werkzeugen und Gerüstbestandteilen auf die Straße ist verboten.

4. Über den Gehwegen ist stets zum Schutze der Vorübergehenden in einer Höhe von wenigstens 3 m ein dichtes Schutzdach aus mindestens 2·5 cm dicken Brettern mit Fugenabdeckung, und zwar in der Breite von der Hausflucht bis zu einer Entfernung von 50 cm vom Gehwegrande oder wenigstens bis 1 m über die Flucht der Leitern so aufzurichten, daß der Verkehr längs derselben nicht behindert wird.

Um das Schutzdach in dichtem Zustande zu erhalten, müssen die einzelnen Bretter desselben gegen Verschiebung durch geeignete Befestigung gesichert werden.

Der Rand dieses Daches ist durch ein hochkantig gestelltes, wenigstens 25 cm hohes gut befestigtes Brett zu umsäumen.

Der Aufzug für Mörtel und Materialien ist bei Aufstellungen an der öffentlichen Verkehrsfläche stets innerhalb des Gerüstes zwischen zwei Leitern anzubringen und vom öffentlichen Gehwege bis zum Schutzdache zu umwanden.

5. Das Aufbrechen des Trottoirbelages zur Befestigung der Leitern ist unzulässig.

Beschädigungen des Straßenkörpers, der Pflasterungen, der Telegraphen-, Telephonleitungen, Laternen, Schilder, Bezeichnungen, Bäume 2c. sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar (§ 91 B.-O.).

6. Die Befestigung hat in der Regel mittels Keildübbel zu erfolgen, welche der vorgelegten Zeichnung entsprechen müssen. Diese Keildübbel dürfen jedoch nur in gut gemauerte feste Mauerteile von mindestens 30 cm Stärke eingesetzt werden. Bei Feuermauern sind diese Dübbel in der Höhe der Deckenlage und mindestens 30 cm von dem Mauerende anzubringen, in Parapetmauern dürfen die Dübbel nicht befestigt werden. Jede Leiter ist mindestens zweimal und in jedem Stockwerke mindestens einmal an einen Dübbel zu befestigen. Es ist besondere Vorsorge zu treffen, daß der Haken der Verankerung in dem Ring des Dübbels verbleibt. Der hiezu bestimmte Splint ist deshalb stets fest anzustecken.

Die Löcher für das Festmachen der Dübbel sind in die Mauer nicht zu stemmen, sondern zu bohren und hat sich der verantwortliche Sachverständige vor dem Einhängen der Leitern, beziehungsweise der Leiterhaken von der entsprechenden Befestigung der Dübbel im Mauerwerke die Überzeugung zu verschaffen.

Kommen Fensterspreizen (Gasrohre mit Schraubenbolzen) zur Festhaltung der Leitern in Verwendung, so müssen diese winkelrecht an die gemauerten Fensterumrahmungen anschließen und fest angezogen worden. Solche Fensterspreizen sind zur Sicherung der Stellung der Leitern bei allen über dem Ebenerd und den Leitern gegenüberliegende Fenstern anzuordnen.

Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind die oberen Enden des Gerüstes mit dem Gebäudeinnern, wenn auch nur an einzelnen Stellen, zu verankern.

Zum Gerüstbelage dürfen nur gesunde Pfosten verwendet werden, welche auf Konsolen aufzuliegen haben und mit ihren Enden über die Auflagen mindestens 20 cm hinausragen müssen.

Bedeutend überhängende Pfosten dürfen nicht betreten werden und sind zur Verhinderung des Betretens dieser Endteile an solchen Stellen abzuschranken.

Ist der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstbelage und der aufgehenden Gebäudewand breiter als 40 cm, so sind auch an der Innenseite des Gerüstes Brustlehnen anzubringen.

Sämtliche Gerüstbestandteile sind vor der Aufstellung in Bezug auf ihre Tauglichkeit genau zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verläßlicher Gerüstteile ist unzulässig.

7. Werden auf Standleitern Verlängerungsleitern aufgesteckt, so hat die Verbindung in der in der vorgelegten Zeichnung ausgeführten Weise mit genügend starken, mit Schrauben versehenen Klammern zu erfolgen, wobei die Leitern genügend lang übergreifen müssen.

Die einzelnen Leitern sind untereinander durch Horizontal- und Diagonalstreben zu verbinden. Dieser Diagonalverband muß mit Ausnahme der Leiter beim Aufzug alle oberen Enden, sowohl der Stand- als auch der Verlängerungsleitern umfassen. Jede zweite dieser Diagonalstreben ist vom obersten Ende des Gerüstes durchlaufend bis in die Nähe des Schutzdaches zu verlängern.

8. Die Aufstellung eines Leitergerüstes ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I bis IX und XX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamtsleitung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüstes und die vermutliche Dauer der Verwendung anzugeben.

Werden besondere öffentliche Anstalten (Telegraphen-, Telephonstellen 2c.) durch die Gerüstaufstellung berührt, so ist auch bei diesen in gleicher Weise die Anzeige zu erstatten.

9. Ein Leitergerüst darf nicht früher benützt werden, bevor sich der verantwortliche Sachverständige nicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit und Aufstellung des Gerüstes, insbesondere der Gerüststreben und Fensterspreizen überzeugt hat.

Derselbe hat die Untersuchung zu wiederholen, wenn die Dauer der Aufstellung, von der letzten Untersuchung gerechnet, acht Tage erreicht hat.

Die Benützung mangelhaft befundener Gerüste ist einzustellen und kann die Weiterbenützung nur nach Behebung der Übelstände gestattet werden.

Wird vom Sachverständigen ein Leitergerüst für andere Geschäftsleute aufgestellt, so sind diese auf die hierüber bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

Betraut der verantwortliche Sachverständige (Punkt 1) einen andern mit der Vornahme der Untersuchung, so bleibt dessenungeachtet auch ersterer verantwortlich.

10. Während der Dunkelheit ist das Gerüst mittels Laternen entsprechend zu beleuchten (§ 35, Punkt 2 der Wiener Bauordnung).

11. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, gleichgültig aus welchen Gründen die Aufstellung des Gerüstes erfolgt, die gleichzeitige Untersuchung der erreichbaren hervorragenden Architekturteile (Gesimse, Konsolen, Sparrenköpfe, Figurenköpfe 2c), dann der Träger von Telephondrähten und dergleichen in Bezug auf sichere Befestigung zu gestatten und muß die Mitbenützung des Gerüstes zu diesem Zwecke gestattet werden.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

12. Die Abänderung oder Ergänzung dieser Vorschriften und im Falle der anhaltenden Nichtbefolgung derselben, die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung zur Verwendung der Leitergerüste, wird vorbehalten.

13. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien, mit Geldstrafen von 10 bis 600 K eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

Der Gesuchsteller wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß die gewerbliche Berechtigung zum gewerbsmäßigen Aufstellen oder Verleihen der Gerüste bei dem magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk zu erwirken ist.

16.

Zulassung von Eisenbetonkonstruktionen, Änderung der Zulassungsbedingungen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 29. September 1906, M.-Abt. XIV, 4394:

Über Antrag des Stadtbauamtes wird bestimmt, daß bei allen bisher für Hochbauten in Wien zugelassenen Eisenbetonkonstruktionen, die in den Zulassungsbedingungen festgesetzte zulässige Druckbeanspruchung des Betons unter der Bedingung auf 30 kg per Quadratzentimeter erhöht wird, daß bei der statischen Berechnung, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze und das dort angegebene Rechnungsverfahren angewendet werden. Bei anderen Rechnungsmethoden, wenn solche nach den betreffenden Zulassungsbedingungen überhaupt statthaft sind, hat jedoch als Grenze für die Druckbeanspruchung des Betons wie bisher 25 kg per Quadratzentimeter zu gelten.

17.

Geschäftsvereinfachung im Verkehre mit dem Oberstkämmereramte Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 3. Oktober 1906, Pr.-Z. 2315/51, M.-D. 3234/06 (Normalienblatt der Magistrates Nr. 72):

Laut Mitteilung des Oberstkämmereramtes Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird dasselbe sich fortab im schriftlichen Verkehre mit der k. k. Statthalterei und den ihr unterstehenden Behörden den neuen Formen der Amtskorrespondenz anpassen.

Diese Verständigung ergeht an die Herren Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion und an den Herrn Bürgermeister in Wien, dann an die Herren Bürgermeister in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Beifügen, daß nur bei fallweise konstatierter Reziprozität von den üblichen Beisätzen zur Titulatur Umgang zu nehmen wäre.

18.

Ernennung zum niederländischen Honorar-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Oktober 1906, Z. 2739/IX, M.-Abt. XXII, 3150:

Die niederländische Gesandtschaft in Wien hat mit Verbalnote vom 7. August und 10. September 1904 dem k. u. k. Ministerium des Äußern mitgeteilt, daß der bisherige Vize-Konsul bei dem niederländischen General-Konsulate in Wien J. D. N. Pistorius zum zugeteilten Honorar-Konsul bei diesem Amte ernannt wurde. Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß, nachdem gegen die gedachte Beförderung des Genannten, welcher niederländischer Staatsangehöriger ist, hieramts kein Bedenken obwaltet, derselbe in seiner amtlichen Eigenschaft als Honorar-Konsul anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen wird.

19.

Ernennung zum Honorar-Vize-Konsul von Kolumbien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1906, Z. IX-1947/2, Abt. XXII, 3164:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Paul Kassel in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Vize-Konsuls der Republik Kolumbien in Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

20.

Bestellung eines königlich norwegischen General-Konsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Oktober 1906, Z. IX-1787, M.-Abt. XXII, 3191:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1906 dem Bestallungsdiplome des zum königlich-norwegischen General-Konsul in Wien ernannten Karl Neufeldt die Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein

21.

Postrittgeld.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1906, Z. XV-996, M.-Abt. XXII, 3262/06:

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien vom 30. September 1906, Z. 127766/I, wurde für Österreich unter der Enns das

Postrittgeld für ein Pferd und Myriameter für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 31. März 1907 für Extraposten und Separateilfahrten mit 2 K 38 h und für Ärarialritte mit 1 K 98 h bestimmt.

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen, sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

22.

Dr. Ray's Nervol und Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke in Frankfurt a. M.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei Z. XI-1517/06, M. A. X, Z. 6671:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, und an sämtliche magistratische Bezirksämter, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und an die vier Apotheker-Filialgremien, an die Wiener Ärztekammer und an die n.-ö. Ärztekammer mit Ausschluß von Wien.

Seitens einer politischen Landesbehörde ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht worden, daß unter dem Namen „Dr. Ray's Nervol" und „Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke in Frankfurt am Main" Heilmittel gegen Epilepsie und andere Nervenleiden in den Verkehr gebracht und in unstatthafter Weise in Tagesblättern annonciert sowie mittels eigener Reklamschriften und Broschüren in marktschreierischer Weise angepriesen werden.

Da diese ausländischen Präparate sich sowohl vermöge ihre angeblichen Zusammensetzung, als auch wegen der Wirkungen, die ihnen zugeschrieben werden, als arzneiliche Zubereitungen qualifizieren, deren Abgabe nur in Apotheken gestattet ist, ohne daß jedoch bisher vom Ministerium des Innern die Zulassung zum allgemeinen Apothekenverkehre auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, ausgesprochen worden wäre, erscheint der Vertrieb der oben genannten Mittel im Inlande unstatthaft.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

23.

Vornahme von Vermietungen durch städtische Ämter.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14. September 1906, Pr.-Z. 12507/06, M.-Abt. III, 4376/06, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Vor jeder Vermietung ist ein Gutachten der Kontroll-Kommission oder wenigstens des Obmannes derselben einzuholen.

24.

Aufstellung von Gerüsten bei Stukkaturerarbeiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Oktober 1906, M.-Abt. XXII, 1368/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Der Stadtrat hat über Ansuchen der Genossenschaft der Stukkaturer zufolge Beschlusses vom 20. September 1906, Z. 13256 den Magistrat beauftragt, bei Vergebung der Stukkaturerarbeiten im öffentlichen Offerwege mit Ausnahme der kurrenten Arbeiten die Ansätze für das Aufstellen von Gerüsten bei diesen Arbeiten auszuscheiden und dieselben in die Kostenanschläge für Baumeisterarbeiten aufzunehmen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

Anzeigepflicht bei Ladungen vor Gericht.

25.

— **Republikation.** —

Erlaß des Magistrats-Direktors V. Tachau vom 30. Dezember 1896, M.-D. 2787/96 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Mit der hierämtlichen Kurrende vom 25. Februar 1886, M.-D. 178, neuerlich in Erinnerung gebracht mit der Kurrende vom 26. Juli 1894, M.-D. 878, wurde die Anordnung getroffen, daß jene städtischen Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Geklagte oder als Zeugen oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, der Magistrats-Direktion hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welchen die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Da nun mit der Befolgung dieser Anordnung für die betreffenden Beamten und Diener ein bedeutender Zeit- und Arbeitsverlust verbunden ist, so finde ich mich in Abänderung der oberwähnten Kurrende bestimmt, nunmehr die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft die vorerwähnte Anzeige seitens der betreffenden Beamten und Diener nicht mehr der Magistrats-Direktion, sondern dem unmittelbaren Amtsvorstande zu erstatten ist.

Dem Ermessen des Amtsvorstandes wird es anheimgestellt, in jenen Fällen, deren Kenntnis aus dienstlichen oder aus anderen Rücksichten (etwa wegen der Bedeutung der Strafsache) für die Magistrats-Direktion von Interesse ist oder in Fällen, in welchen irgend eine Weisung oder eine Verfügung zu erlassen ist, einen diesbezüglichen schriftlichen Bericht rechtzeitig an die Magistrats-Direktion zu erstatten, eventuell, wenn es notwendig sein sollte, den betreffenden Anzeigeleger anzuweisen, sich persönlich diesfalls bei der Magistrats-Direktion vorzustellen.

In diesem Sinne ist auch seitens der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes bestehenden städtischen Anstalten im Gegenstande vorzugehen.

Die vorstehende Verfügung hat auch rücksichtlich der Vorladungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten platzzugreifen.

26.

Militärdienstleistung städtischer Bediensteter.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 70.)

— **Republikation.** —

M.-D.-Z. 2889 ex 1901. Wien, 21. Oktober 1901

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Eingaben der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten, in welchen die Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung zur Kenntnis gebracht und allenfalls um Belassung der Bezüge gebeten wird, nicht gleichmäßig behandelt werden.

Um diesfalls eine einheitliche Amtshandlung herbeizuführen und aufgetauchte Zweifel zu beseitigen, sehe ich mich veranlaßt, den h. a. in Übung stehenden Vorgang zur allgemeinen Darnachachtung mitzuteilen.

In dieser Frage hat man zunächst zu unterscheiden, ob es sich:

I. um städtische Beamte einschließlich der Praktikanten und Aspiranten oder

II. um Diurnisten und sonstige provisorische städtische Angestellte (Aushilfsdiener, Feuerwehrleute u. s. w.) handelt.

Weiters sind folgende Unterscheidungen zu machen:

Ad I. 1. Beamte, Praktikanten und Aspiranten, welche zur (achtwöchentlichen) militärischen Ausbildung oder zu einer Waffenübung einberufen werden, bedürfen keines Urlaubes, sondern haben nur die schriftliche Anzeige von ihrer Einberufung unter Zitierung der Daten der Einberufungskarte (welche der Anzeige nicht beizulegen ist) und unter Bekanntgabe des Einrückungstermines im Dienstwege zu erstatten.

In diesem Falle bleiben die Bezüge aufrecht, ohne daß ein diesbezügliches Ansuchen zu stellen ist.

2. Haben städtische Beamte, Praktikanten oder Aspiranten zur ein-, zwei- oder dreijährigen aktiven Militärdienstleistung einzurücken, so haben sie ebenfalls bloß eine Anzeige wie im früheren Falle zu erstatten.

Die Belassung der Bezüge ist hier von einem besonderen Ansuchen abhängig, dessen Befürwortung nach der gegenwärtigen Übung nur dann erfolgt, wenn der Gesuchsteller nach den im Wege der Bezirksvorsteher zu pflegenden Erhebungen über die Familien- und Vermögensverhältnisse berücksichtigungswürdig erscheint.

In diesem Falle wurde bisher von h. a. für die Dauer des einjährigen Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger die Belassung des halben Gehaltes (ohne Quartiergeld) beziehungsweise des halben Adjutums, bei längerer Militärdienstleistung nur die Gewährung eines monatlichen Sustentationsbeitrages von 20 K beim Stadtrate in Antrag gebracht; in Hinkunft wäre jedoch auch ein Sustentationsbeitrag nicht mehr zu beantragen.

Ad II. 1. Diurnisten oder sonstige provisorische städtische Bedienstete, welche die (achtwöchentliche) militärische Ausbildung oder eine Waffenübung ableisten müssen, haben um den erforderlichen Urlaub im Dienstwege anzusuchen und ist bei Behandlung dieser Gesuche die bei der Magistrats-Direktion in Gebrauch stehende, zur Vorlage an den Herrn Bürgermeister bestimmte Drucksorte mit den erforderlichen Abänderungen allgemein zu verwenden.

Ein etwaiges Ansuchen um Belassung des Taggeldes für diese Zeit ist abgesondert zu stellen und es kann, wenn es sich um eine militärische Dienstleistung bis zu vier Wochen handelt, der Fortbezug des ganzen Taggeldes beim Stadtrate beantragt werden.

2. Falls sich jedoch die militärische Dienstleistung auf mehr als vier Wochen bis höchstens acht Wochen erstrecken sollte, so wäre der Fortbezug des halben und des ganzen Taggeldes nur nach dem Ergebnisse der durch die Bezirksvorsteher gepflogenen Erhebungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Stadtrate in Antrag zu bringen.

In beiden Fällen ist in den Antrag an den Stadtrat die Bemerkung aufzunehmen: „unter der Voraussetzung der Bewilligung des angesuchten Urlaubes".

3. Wenn provisorische Bedienstete auf länger als acht Wochen zur militärischen Dienstleistung einberufen werden, so ist ein Urlaub selbst nicht gegen Karenz des Taggeldes in Antrag zu bringen; es sind die Betreffenden vielmehr, falls sie nicht selbst auf ihre Stelle verzichten, von amtswegen ihres Dienstes zu entheben.

Als Grundsatz hat bei Befürwortung des Fortbezuges des ganzen oder halben Gehaltes, Adjutums oder Taggeldes zu gelten, daß der Gesuchsteller mindestens seit Jahresfrist ununterbrochen im Dienste der Gemeinde Wien stehen muß.

Bei diesem Anlasse ersuche ich die sämtlichen Herren Amtsvorsteher, die Veranlassung zu treffen, daß alle städtischen Angestellten, welche zur einjährigen oder längeren aktiven Militärdienstleistung einzurücken haben, die Anzeige hievon bereits sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Beginne dieser Dienstleistung erstatten.

Der Magistrats-Direktor:

Preyer.

27.

Verbesserung der Avancementsverhältnisse der städtischen Kanzlei-Praktikanten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 12. September 1906, M.-D. 2400/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Im Sinne des Gemeinderats-Beschlusses vom 4. Jänner 1901, Zahl 13538, wird bei Besetzung der Aspirantenstellen des Konkretalstatus in der Weise vorgegangen, daß diese Stellen mit bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehenden Diurnisten und Kanzlisten, welche die vorgeschriebene Vorbildung aufweisen, besetzt werden.

Obwohl hiebei nur solche Bewerber berücksichtigt werden, deren Dienstleistung durch längere Zeit erprobt und als eine vollkommen zufriedenstellende anerkannt wurde, müssen dieselben gemäß dem oben bezogenen Gemeinderats-Beschlusse noch eine weitere, mindestens sechsmonatliche vollständig befriedigende Probepraxis als Aspiranten absolvieren, bis sie zur Beeidigung als Praktikanten zugelassen werden.

Diese neuerliche Probepraxis kann nach dem Gemeinderats-Beschlusse vom 14. September 1906, Z. 9890, entfallen; der letztere Gemeinderats-Beschluß lautet:

„Von der Bestimmung des Punktes XIV, Absatz 2 des Gemeinderats-Beschlusses vom 4. Jänner 1901, Z. 13538:

Bewerber um eine Praktikantenstelle müssen eine sechsmonatliche vollkommen befriedigende Probepraxis als Aspirant zurückgelegt haben —

kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der Betreffende eine mehr als einjährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als Kanzlei-Diurnist aufweist.

Diese Bestimmung hat auch auf die derzeit in Verwendung stehenden Aspiranten des Konkretalstatus Anwendung zu finden."

Durch Auflassung der Probepraxis als Aspirant wird erreicht, daß die Praktikanten, für die eine zweijährige Wartezeit zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse vorgeschrieben ist, um ein halbes Jahr früher als bisher befördert werden können.

28.

Alleruntertänigste Widmung von Publikationen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 18. September 1906, M.-D. 2998/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Anläßlich eines konkreten Falles hat das k. und k. Oberst-Kämmereramt neuerlich hervorgehoben, daß die Alleruntertänigste Widmung von Kunst- und literarischen Arbeiten nur über vorher im vorgeschriebenen behördlichen Wege erbetene und Allergnädigst erteilte Allerhöchste Bewilligung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät gestattet ist, behufs deren Erwirkung das k. und k. Oberst-Kämmereramt nur in seltenen Fällen und auch nur dann, wenn es sich um hervorragende artistische oder literarische Erzeugnisse von Autoren mit anerkanntem Rufe handelt, Alleruntertänigste Anträge zu stellen in der Lage ist.

Hievon setze ich zufolge Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 7. September 1906, Z. 2211, die städtischen Ämter mit der Weisung in Kenntnis, derartige Publikationen mit unbefugter Beifügung einer Alleruntertänigsten Widmungsklausel, soweit dies im Wirkungskreise der städtischen Ämter möglich ist, hintanzuhalten.

29.

Preisermäßigung für den Bezug von Kartenwerken und sonstigen Erzeugnissen des k. und k. Militärgeographischen Institutes für den amtlichen Bedarf.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Oktober 1906, M.-D. 3271/06 (M.-Abt. XXII, 2899/04):

Zufolge Note des k. und k. Militär-geographischen Institutes vom 23. November 1904, Nr. 4442 B. K., hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit Indorsat-Erlaß Abteilung 5 Nr. 3595 vom 18. November 1904 bewilligt, daß der Gemeinde Wien beim Bezuge von Kartenwerken und sonstigen Instituts-Erzeugnissen für den amtlichen Bedarf die Begünstigung des Militärpreises, analog wie den Staatsbehörden und Anstalten zugestanden werde.

Demzufolge sind die für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Kartenwerke und sonstigen Instituts-Erzeugnisse jeweilig mittels Bestellscheines nach Muster C, Seite 11 des offiziellen Preisverzeichnisses, von welchem Formularien beim k. und k. Militär-geographischen Institute erhältlich sind, und welcher selbstverständlich mit den vorgeschriebenen Bidierungen versehen sein muß, direkt bei diesem Institute anzusprechen, worauf dasselbe den Kommissionsverlag R. Lechner (W. Müller), k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, anweisen wird, die Bestellung zu effektuieren und den bewilligten ermäßigten Preis zu berechnen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 171. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1906, betreffend die Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette mit ruthenischem Texte.

Nr. 172. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906, betreffend die Umrechnung japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 173. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. August 1906, betreffend eine Änderung in der Ausstattung der amtlichen Blankette für Wechsel und kaufmännische Anweisungen.

Nr. 174. Verordnung des Ministers des Innern und des Ackerbauministers vom 5. August 1906, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, beziehungsweise des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten.

Nr. 175. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. August 1906, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung der Fässer.

Nr. 176. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).

Nr. 177. Kaiserliches Patent vom 28. August 1906, betreffend die Auflösung des Landtages von Mähren.

Nr. 178. Konzessionsurkunde vom 28. August 1909, für die Lokalbahn von Krainburg nach Neumarktl.

Nr. 179. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. August 1906, betreffend die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre.

Nr. 180. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906, betreffend die Errichtung der Hauptzollamtsexposituren Triest-Staatsbahnhof und Görz-Staatsbahnhof und Auflassung der Hauptzollamtsexpositur Triest-Bahnhof St. Andrä.

Nr. 181. Kundmachung des Finanzmininisteriums vom 3. September 1906, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „politischer Bezirk Trient mit Ausnahme der Stadt Trient".

Nr. 182. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol.

Nr 183. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1906, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Preßnitz.

Nr. 184. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 13. September 1906, betreffend die Einhebung eines Bibliotheksbeitrages von den Universitätsstudierenden.

Nr. 185. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 3. Juli 1906, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Lienz in die achte Klasse des Militärzinstarifes, R.-G.-Bl. Nr. 214 ex 1900, verlautbart wird.

Nr. 186. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Pisek.

Nr. 187. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. September 1906, betreffend die Errichtung einer Punzierungsstätte III. Klasse in Cilli.

Nr. 188. Gesetz vom 14. September 1906, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906 zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 189. Gesetz vom 14. September 1906, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 190. Konzessionsurkunde vom 12. September 1906 für die Lokalbahn von Mistelbach nach Gaunersdorf.

Nr. 191. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. September 1906, betreffend die amtliche Überprüfung von Manometern und Indikatorfedern.

Nr. 192. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1906, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Saaz.

Nr. 193. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. September 1906, betreffend die Übertragung der bisher vom k. k. Hauptsteueramte in Czernowitz besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an die Hauptzollamts-Expositur daselbst und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Klasse.

Nr. 194. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Komotau.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1906, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Proßnitz in Böhmen.

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1906, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Proßnitz in Böhmen.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Nr. 198. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird.

Nr. 199. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister des Innern vom 3. September 1906, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

Nr. 200. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. September 1906, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1906, Z. VIII-1876/9, betreffend den Ambulatorienbesuch in den k. k. Krankenanstalten (mit Ausnahme der Universitätskliniken).*)

Nr. 65. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 5. August 1906, Pr.-Z. 977/8, betreffend Änderungen im Umfange der Vermessungsbezirke Wien, Korneuburg, Groß-Enzersdorf, Bruck an der Leitha und Mödling anläßlich Errichtung des XXI. Wiener Gemeindebezirkes.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. August 1906, Z. XVI b-818/4, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Wasserverbrauchsgebühr und von Gebühren für die Benützung der Wassermesser anläßlich der Herstellung einer neuen Wasserleitung in der Gemeinde.

Nr. 67. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 26. August 1906, Z. IV-1275/2, betreffend die gefällsamtliche Abfertigung bei der neu errichteten Personenhaltestelle „Laxenburgerstraße".

Nr. 68. Gesetz vom 19. August 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya.

Nr. 69. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. September 1906, Z. X a-823/3, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetze für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, und vom 16. März 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 39.

Nr. 70. Gesetz vom 12. September 1906, womit § 15, § 16, Punkt 2, lit. c, § 17, Punkt 2, lit. c und lit. e, § 18, Punkt 2, § 22, § 24, Punkt 2, lit. c, § 25, Punkt 2, lit. c und lit. e, § 26, Punkt 2 und § 66 der Gemeindewahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut (Gesetz vom 23. Juli 1904, L.-G.-Bl. Nr. 76) abgeändert werden.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. September 1906, Z. VI-2500, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Klosterneuburg.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**